



Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung über eine Änderung der Jagdverordnung

I. Allgemeines

Die Novellierung der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/ 1995, ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Harmonisierung der Jagdverordnung mit den Vorschriften der EU

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurden für die für das Jagdwesen zuständigen Bundesländer die naturschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union, im Besonderen die Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) und die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ oder „FFH-Richtlinie“), verpflichtend.

Die Harmonisierung der Jagdverordnung mit diesen Vorschriften der Europäischen Union erfolgte im Wesentlichen mit der Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen (Jagdverordnung), LGBl.Nr. 24/ 1995.

Es zeigt sich nun, dass den Anforderungen der oben genannten EU-Naturschutzrichtlinien noch nicht ausreichend entsprochen ist. Die Europäische Kommission hat wegen der mangelhaften Umsetzung der beiden Richtlinien durch die Bundesländer ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet (Nr. 99/2173 und 99/2174). Dieses richtet sich gegen die jagd-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Regelungen. Auch Vorarlberg ist in einigen Punkten davon betroffen. Mit der Verordnung über die Änderung der Jagdverordnung werden die Mängel im Bereich des Jagdrechtes behoben.

2. Antrag der Vorarlberger Jägerschaft – Landesjagdschutzverein

Der als Interessenvertretung der Jägerschaft anerkannte Verein, Vorarlberger Jägerschaft – Landesjagdschutzverein, hat in den letzten Jahren Bewirtschaftungsausschüsse für die einzelnen Schalenwildarten sowie für das Feder- und Niederwild eingerichtet. Diese Bewirtschaftungsausschüsse sind nach eingehenden Untersuchungen zum Ergebnis gelangt, dass die Schon- bzw. Schusszeiten bei einzelnen Wildarten geändert werden sollten, um einen dem § 3 des Jagdgesetzes

entsprechenden Wildbestand zu erreichen und zu erhalten. Hierzu gehören auch eine neue Altersklasseneinteilung beim männlichen Steinwild, um bei entsprechendem Wildbestand eine Bejagung in allen Altersklassen zu ermöglichen, sowie eine geänderte Altersklasseneinteilung beim Gamswild bis inklusive der Dreijährigen.

Hinsichtlich der Altersklasseneinteilung schlägt der Landesjagdschutzverein weiters vor, den bisherigen Text „vom angefangenen Lebensjahr bis zum vollendeten Lebensjahr“ fallen zu lassen und diesbezüglich auf „volle Jahre“ abzustellen.

Außerdem sollen an Stelle der Schonzeiten die Schusszeiten geregelt werden.

Da dem Antrag des Landesjagdschutzvereines aus jagdfachlicher und wildökologischer Sicht gefolgt werden kann, wird er im Rahmen dieser Verordnung weitgehend umgesetzt.

3. Änderung von Wildbehandlungszonen

Nach dem Regionalplanungskonzept zur Schalenwildbewirtschaftung dienen die Wildbehandlungszonen insbesondere der großräumigen Wilddichteregulation und der damit koordinierten Arealabgrenzungen für Schalenwild, bezogen auf die gegenwärtige wald- und wildökologische Ausgangssituation. Bei den Rotwild-Behandlungszonen handelt es sich um großräumige Behandlungseinheiten innerhalb der Rotwildräume. Hauptkriterien für die Abgrenzung der Rotwild-Behandlungszonen sind die generelle Lebensraumeignung für Rotwild (Landschaftscharakter), die gegenwärtige Verbreitung des Rotwildes, die Verteilung der Rotwildfütterungen, der Waldzustand, die Waldfunktion, die Waldbesitzstruktur, Wildschäden, andere Waldverjüngungshemmnisse sowie der Tourismus.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien werden in zwei Regionen die Wildbehandlungszonen für Rotwild geändert:

Sonnseite Hittisberg

Die Sonnseite des Hittisberg stellt auf Grund ihrer naturräumlichen Eigenschaften, wildökologischen Landschaftstypen sowie der weit gehenden Ungestörtheit während der Wintermonate einen vergleichsweise günstigen Überwinterungsraum für Rotwild dar. Bedingt durch den vorherrschenden wildökologischen Faktorenkomplex steht ganzjährig Rotwild im Gebiet ein. Das Gebiet verfügt auch über eine hohe Einstandsattraktivität während der Winter- und Frühjahrsmonate. Nachdem mit wenigen Ausnahmen in den letzten Jahren trotz vermehrten Rotwildaufenthaltes weder auffallende Fallwildquoten noch untragbare Wildschäden festgestellt bzw. beklagt wurden, ist von einem ausreichenden natürlichen Äsungsangebot auszugehen.

Obwohl der Großteil der Hittisberg-Sonnseite günstige natürliche Überwinterungsgebiete für Rotwild darstellen, wird die Umwandlung des Gebietes in die Rotwildkernzone insofern als kritisch beurteilt, wenn damit gleichzeitig die Installierung einer Rotwildfütterung verbunden wäre. Auf Grund der hohen natürlichen Einstandsattraktivität des Gebietes einerseits sowie der unmittelbaren Nähe (0,5 km) zur Rotwildfütterung Fröwiser in Egg andererseits, könnte eine gutgeführte Rotwildfütterung im Bereich Hittisberg-Sonnseite zu einer unerwünschten hohen Rotwildansammlung im Winter und Frühjahr führen. Eine Zunahme des

Rotwildwinterbestandes bedeutet in der Regel nicht nur eine erhöhte Belastung des eigentlichen Fütterungseinstandes; bedingt durch die unzureichende Raumbindung ist von einer Ausweitung der winterlichen Raumnutzung durch das Rotwild auszugehen. Ein weiterer Punkt, der gegen die Inbetriebnahme einer Rotwildfütterung am Hittisberg spricht, ist die räumliche Lage der Fütterung. Auf Grund der relativ geringen Entfernung zu den Rand- und Freizonenrevieren wäre nach Installierung einer Rotwildfütterung am Hittisberg mit einem permanenten Rotwildnachschieb in diese Zonen zu rechnen.

Auf Grund dieser Sachlage wird die Sonnseite des Hittisberges unter folgender Auflage in eine Rotwildkernzone umgewandelt:

Bedingung für die Umwandlung des betreffenden Gebietes in die Kernzone ist, dass im betreffenden Gebiet keine Förderung des Rotwildes in Form von Fütterung (insbesondere auch Saft- und Kraftfuttermittel) erfolgt. Lediglich die Vorlage von Heu als echte Notfütterung bei extremen Winterungsbedingungen kann seitens der Behörde in Absprache mit der Hegegemeinschaft bewilligt werden.

Kleinwalsertal:

Der äußere bzw nördliche Teil des Kleinwalsertales wurde auf Grundlage des Regionalplanungskonzeptes zur Schalenwildbewirtschaftung in Vorarlberg auf Grund der damals vorherrschenden ungelösten Fragen¹ bezüglich des Rotwildes als Rotwildrandzone festgelegt.

In den Jahren 1996/97 wurde für die Wildregion 1.6 - Kleinwalsertal eine wildökologische Detailplanung² erstellt. Die Analyse zur wildökologischen Raumplanung hat ergeben, dass im Kleinwalsertal eine Korrektur bzw Entlastung der Waldvegetation weder durch geringfügige Modifikation von Fütterungsstandorten, eher schon durch forcierten Abschuss (Schwerpunktbejagung und flächige Abschöpfung) letztlich aber nur durch eine grundlegende Raumwahländerung im Winter bzw die Beruhigung und Sicherung belastbarer Sommergebiete mit waldentlastender Verteilung von Schalenwild möglich ist.

Auf Grundlage der Empfehlungen der wildökologischen Detailplanung zum Rotwild wurden im Kleinwalsertal mittlerweile zwei Rotwildwintergatter (Mahdtal und Wildental) errichtet, wodurch im Grenzgebiet Kleinwalsertal/Rohrmoosertal eine nahezu flächige Abdeckung mit Rotwildwintergatter gegeben ist und die Überwinterung des Rotwildes einer tragbaren Lösung übergeführt wurde. Rotwildbedingte Waldschäden konnten in den gegenständlichen Revieren seither stark minimiert werden.

Nachdem die Inbetriebnahme von Rotwildwintergattern in den Randzonenrevieren des Kleinwalsertales die Lebensraumsituation soweit veränderten, dass nun von einem ganzjährig geeigneten Rotwildgebiet gesprochen werden kann, wird die Umwandlung der bestehenden Rotwild-Randzone in die Kernzone unter folgender Auflage vorgenommen:

¹ insbesondere starke Schälschäden im benachbarten Revier der Försterei Rohrmoos (D) und schälanfällige Waldbestände in den angrenzenden Waldbeständen des Kleinwalsertales sowie unbefriedigende Überwinterungssituationen sowohl auf deutscher als auch Vorarlberger Seite

² Schlussbericht zu wildökologische Raumplanung Kleinwalsertal; Schatz, Zeitler; 1997

Voraussetzung für die Umwandlung des betreffenden Gebietes in die Kernzone ist, dass sämtliches Rotwild in Wintergattern überwintert wird. Außerdem dürfen außerhalb der Wintergatter keine neuen Rotwildfütterungen errichtet werden.

4. Änderung der Abgrenzung einer Wildregion:

Angliederung der Eigenjagd Wasserstuben an die Wildregion 2.1:

Die Eigenjagd Wasserstuben stellt einen idealen Sommerlebensraum für Rotwild, limitiert durch die Beeinflussung aus Freizeitnutzung bzw. Tourismus, dar. Obwohl während der Vegetationszeit zu den angrenzenden Talschaften Kloostertal und Nenzigasttal Rotwildwechsel gegeben sind, ist ein wesentlich intensiverer rotwildökologischer Zusammenhang mit den Revieren des Silbertals festzustellen. Besonders augenscheinlich wird dies im Spätherbst/Winter, wenn der überwiegende Teil des Rotwildes aus dem Wasserstubental zu den Fütterungen in den Muttwald zieht. Der Anteil an Rotwild, welcher zu den Fütterungen Klösterle und Dürrwald wechselt, ist hingegen wesentlich geringer.

Auf Grund der erwähnten rotwildökologischen Zusammenhänge sind für die Angliederung der Eigenjagd Wasserstuben an die Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) wesentliche Vorteile in der Rotwildbewirtschaftung zu erkennen.

Außerdem gehören die Wildregionen 2.1 und 2.2 (Kloostertal) demselben Rotwildraum 2 (Lech-Kloostertal-Silbertal) und somit dem gleichen Planungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollbereich im Rotwildmanagement an, wodurch sich ein Wechsel der Wildregionszugehörigkeit der Eigenjagd Wasserstuben in keiner Weise nachteilig auswirkt.

II. Kostenabschätzung

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen (nach §§ 20a und 27a) ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen:

Es wird erwartet, dass durchschnittlich pro Jahr eine Ausnahmegewilligung je Bezirkshauptmannschaft erforderlich sein wird.

Ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand von je fünf Stunden für den Amtssachverständigen (A) und je fünf Stunden für den Sachbearbeiter (B) ergeben sich Kosten in der Höhe von ca. Euro 1.584 pro Jahr³.

Ansonsten bedingt die Änderung der Jagdverordnung keine zusätzlichen Vollzugskosten.

³ Bei dieser Abschätzung der Vollzugskosten für das Land wird für Dienstnehmer der Verwendungsgruppe A ein Stundensatz von Euro 32 und für jene der Verwendungsgruppe B ein Stundensatz von Euro 28 angesetzt. Diesen Stundensätzen wird ein Zuschlag von 32 % für Sachkosten, Verwaltungsgemeinkosten und Raumkosten hinzugerechnet.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen⁴:

Zu Artikel I:

- Zu Z. 1: Auf Grund der natürlichen Wanderungen von Wölfen und Bären ist es nicht gänzlich auszuschließen, dass diese Tierarten auch nach Vorarlberg einwandern. Ebenso ist auch ein Ausbruch solcher Großwildarten aus einem Wildpark nicht gänzlich auszuschließen. Um diese Arten, falls notwendig, mit den Ausnahmebestimmungen des Jagdrechtes bejagen zu können, ist die Aufnahme dieser Arten in den Geltungsbereich des Jagdrechtes zweckmäßig. Damit sind (wildlebende) Wölfe und Bären „Wild“ im Sinne des Jagdgesetzes. Neben der jagdrechtlichen Ausnahmebewilligung (§ 27a JVO) ist auch eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (§12 NSchVO) erforderlich.
- Zu Z. 2: Die Prüfungsgebühr wurde entsprechend der vom 1. Jänner 1995 bis 1. Jänner 2002 eingetretenen Indexsteigerung von 13,2 % und unter Beachtung auf die Deckung der Prüfungskosten festgesetzt.
- Zu Z. 3: Die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission wurde unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Indexsteigerung festgesetzt.
- Zu Z. 4: Mit der Änderung des § 20 wird der Forderung des Mahnschreibens der Kommission zur Umsetzung des Art. 8 der Vogelschutzrichtlinie und des Art. 15 der FFH-Richtlinie entsprochen, nach welcher die in Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie und in Anhang VI der FFH-Richtlinie angeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden zu untersagen sind. Wesentliche Neuerung dabei ist, dass die Bejagung von Federwild mittels Fallen und die Hüttenjagd mit Uhus verboten wird. Die Hüttenjagd mit Uhus ist bei den Verboten nicht eigens aufgezählt, da mit der vorliegenden Verordnung lebende Tiere als Lockmittel grundsätzlich verboten werden, unabhängig davon, ob sie geblendet oder verstümmelt sind.
Die Fallenjagd wird nicht grundsätzlich verboten, sondern nur erheblich eingeschränkt. Raubwild, das nicht ganzjährig geschont ist, ist nach wie vor ohne Bewilligung der Behörde mit Fallen bejagbar, wenn sichergestellt ist, dass die verwendeten Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sind und die sofortige Tötung oder das unversehrte Fangen eines Tieres sicherstellen. Insbesondere zur Hintanhaltung der Tollwut und anderer Seuchen sowie von untragbaren Schäden und zum Schutz anderer Wildarten kann der Fang von Raubwild mittels Fallen notwendig sein.

⁴ Die folgenden Erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen beziehen sich nur auf die Änderungen der Jagdverordnung. Die Erläuternden Bemerkungen der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, bleiben daher großteils unberührt und sind in jenen Fällen maßgebend, in denen durch die vorliegende Novelle keine Änderung erfolgt.

Die Bejagung von Federwild mit Fallen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können von der Behörde nur unter bestimmten Umständen, die unter Z. 5 erläutert sind, ermöglicht werden. Insbesondere wenn bei Überhandnahmen von Vogelpopulationen (vor allem im landwirtschaftlichen Getreideanbau) untragbare Schäden drohen, soll die Bewilligung dieser Jagdmethode auch in Zukunft nach Maßgabe des neuen „Ausnahmeparagraphen“ (§ 20a) möglich sein. Beispielsweise kann die Bewilligung von Fangfallen für Federwild in der Nähe von Siedlungsgebieten zweckmäßig sein, da dort der Gebrauch von Schusswaffen aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass im Jagdgesetz Ausnahmemöglichkeiten für die Behörde für die Bewilligung von verbotenen Jagdmethoden unter bestimmten Umständen vorgesehen sind, die es der Behörde ermöglichen, im Einzelfall die notwendigen Sonderregelungen zu treffen. Die Kriterien für die Ausnahmbewilligungen sind im Jagdgesetz vorgegeben und werden in der vorliegenden Verordnung durch die Übernahme der Vorgaben der EU-Naturschutzrichtlinien präzisiert.

Bezüglich der in der Vergangenheit erteilten Ausnahmbewilligungen zur Ausübung der Hüttenjagd mit Uhus wird darauf hingewiesen, dass in den vorliegenden Fällen die Rechtskraft dieser Ausnahmbewilligungen den Regelungen der Vogelschutzrichtlinie vorgeht und daher Bindungswirkung entfaltet. Es wird davon ausgegangen, dass das EU-Recht nicht verlangt, in die vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ergangenen und rechtskräftig gewordenen Bescheide einzugreifen und dadurch den Vertrauensschutz der individuell Berechtigten zu verletzen, zumal diese Ausnahmbewilligungen nicht gemeinschaftsrechtlich Begünstigte in ihren subjektiven Rechten verletzen. Bezüglich dieser erteilten Bewilligungen geht die Bestandskraft der Bescheide dem Gemeinschaftsrecht im Sinne des Grundsatzes der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vor.

Zu Z. 5: Die Kommission führt in ihrem Mahnschreiben aus, dass bei der Umsetzung von Abweichungsmöglichkeiten von den in § 20 festgelegten Verboten die Voraussetzungen des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie und des Art. 16 der FFH-Richtlinie nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Die im § 27 Abs. 3 Jagdgesetz normierten Voraussetzungen für eine Ausnahme von den in § 20 festgelegten Verboten werden daher in einem neuen Paragraphen (§ 20a) gemäß Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie und gemäß Art. 16 der FFH-Richtlinie präzisiert.

Diese Neuregelung führt dazu, dass die nach § 27 Abs. 3 Jagdgesetz möglichen Ausnahmen nur nach Maßgabe der Kriterien der Jagdverordnung erteilt werden dürfen. Inhaltlich bedeutet dies, dass durch die Übernahme der Vorgaben der EU-Naturschutzrichtlinien strengere Kriterien für die Ausnahmbewilligungen gelten.

Der Vollständigkeit halber werden auch die nach wie vor geltenden Ausnahmekriterien des Jagdgesetzes in die Jagdverordnung übernommen.

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung liegt jeden-

falls nur dann vor, wenn folgende drei Bedingungen eingehalten werden:

- Erstens muss sich die Ausnahmegewilligung auf den Fall beschränken, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.
- Zweitens muss die Ausnahmegewilligung hinsichtlich des Federwildes mindestens auf einem der in § 27a Abs. 2 lit. a bis e aufgezählten Gründen, hinsichtlich der anderen Wildarten mindestens auf einem der in § 27a Abs. 3 lit. a bis e abschließend aufgeführten Gründen, beruhen. Zudem dürfen folgende Grundsätze des § 27 Abs. 1 Jagdgesetz nicht verletzt werden:
 - a) das Leben und die Gesundheit von Menschen darf nicht gefährdet werden,
 - b) fremdes Eigentum und sonstige fremde Rechte dürfen nicht beeinträchtigt werden,
 - c) die öffentliche Ruhe und Ordnung darf nicht gestört werden und
 - d) das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere vor Quälerei darf nicht verletzt und die Jagdausübung in benachbarten Jagdgebieten nicht unnötig gestört werden (Grundsätze der Weidgerechtigkeit).
- Drittens muss die Ausnahmegewilligung den in § 27a Abs. 3 und 4 genannten Formkriterien entsprechen, die die Ausnahme auf das unbedingt Notwendige beschränken.

Obwohl die Ausnahmebestimmungen eine weitgehende Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung gestatten, sehen sie also nur eine konkrete und gezielte Anwendung vor, um bestimmten Erfordernissen und besonderen Situationen Rechnung zu tragen.

Zu Z. 6: Durch die unter Punkt I/3 beschriebenen Änderungen von Wildbehandlungszonen ist die Neuauflage der planlichen Darstellung über die örtliche Abgrenzung der Wildbehandlungszonen erforderlich.

Zu Z. 7: Um beim männlichen Steinwild bei einem entsprechendem Wildbestand eine Bejagung in allen Altersklassen zu ermöglichen, werden Steinböcke der Klasse IIa nicht mehr ganzjährig geschont. Vorgesehen ist, dass seitens der Behörde im Rahmen des Höchstabschlusses maximal 20 % des erhobenen Bestandes (der unteren und oberen Mittelklasse) zum Abschuss freigegeben werden.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 5 in Verbindung mit Anhang II der Vogelschutzrichtlinie, die gemäß § 36 Abs. 1 lit. b des Jagdgesetzes zwingend umzusetzen sind, sind die Kolkraben, die Gänsesäger, die Graureiher, die Haubentaucher und die Kormorane ganzjährig zu schonen⁵.

Die Kommission bemängelt in ihrem Mahnschreiben, dass für Elster, Rabenkrähe und Eichelhäher Jagdzeiten normiert werden, obwohl diese Arten

⁵ Ausnahmen nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind jedoch möglich; allerdings ist nicht nur eine jagdrechtliche (§ 27a JVO), sondern auch eine naturschutzrechtliche (§12 NSchVO) Ausnahmegewilligung erforderlich.

nicht im Anhang II⁶ der Vogelschutzrichtlinie aufgezählt sind. Die Bejagung dieser Arten sei aber nur unter der Berücksichtigung der in Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie aufgelisteten Kriterien möglich.

Dem ist entgegenzuhalten, dass Österreich bereits 1997 einen Antrag stellte, die Vogelarten Elster, Rabenkrähe und Eichelhäher in den Anhang II der Vogelschutzrichtlinie aufzunehmen. Zudem hat BirdLife (Dr Ranner) in einem Gutachten zu dieser Thematik festgestellt, dass eine Bestandsgefährdung dieser Vogelarten durch eine Bejagung nicht zu erwarten sei. Es ist daher davon auszugehen, dass die Kommission dem Antrag Österreichs, diese Vogelarten in den Anhang II der Vogelschutzrichtlinie aufzunehmen (und damit für bejagbar zu erklären), stattgeben wird. Eine Anpassung der nationalen Vorschriften an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, um sie möglicherweise nach wenigen Monaten wieder in die ursprüngliche Fassung zu ändern, erscheint in diesem Fall nicht erforderlich.

Für Iltisse und Saatgänse bedeutet die Novelle der Jagdverordnung eine wesentliche Änderung: künftig sind diese Wildarten ganzjährig zu schonen.

Zu Z. 8: Wegen der besseren Lesbarkeit werden an Stelle der Schonzeiten die Schusszeiten geregelt.

Aus fachlicher Sicht sind folgende Schusszeit-Änderungen notwendig, um einen dem § 3 lit. e des Jagdgesetzes entsprechenden Wildstand zu erreichen bzw. zu erhalten:

a) Rotwild

- Die bisherige Schusszeit für Hirsche (mit Ausnahme der Klasse IIa) vom 16.8. bis zum 30.11. gilt nur noch für IIIer-Hirsche. Bei den Hirschen der Klasse I und IIb wird die Schusszeit um zwei Wochen verkürzt (Schusszeit bis 15.11.).
- Bei den Tieren wird zwischen nichtführenden und führenden Tieren unterschieden. Während bei den führenden Tieren die Schusszeit unverändert bleibt (1.7. – 31.12.), wird sie bei den nichtführenden Tieren vom 1.7. auf den 1.6. vorverlegt.

b) Rehwild

- Bei Schmalgeißen und Jährlingen wird die Schusszeit vom 16.5. auf den 1. 5. vorverlegt.
- Auch bei den Rehgeißen wird zwischen führenden und nichtführenden Geißen unterschieden: nichtführende Geißen können eineinhalb Monate früher (1.5. statt 16.6.), führende Geißen dagegen erst zwei Monate später (16.8. statt 16.6.) bejagt werden.

c) Gamswild

- Beim Gamswild wird eine einheitliche Schusszeit (1.8. bis 31.12.) verordnet.

d) andere Wildarten

- Die zeitweise Schonung für Iltisse und Saatgänse wird auf eine ganzjährige Schonung ausgeweitet (siehe auch zu Z. 7).

⁶ Der Anhang II der Vogelschutzrichtlinie ist das Verzeichnis der jagdbaren Arten.

Zu Z. 9: Die Ausnahmekriterien für die Änderung von Schonzeiten sind im Jagdgesetz vorgegeben. Mit dem neuen Paragraphen werden die Ausnahmekriterien dem Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie und dem Art. 16 der FFH-Richtlinie angepasst. Die Erläuternden Bemerkungen zu Z. 5 sind auch für die Ausnahmebewilligungen nach § 27a maßgebend.

Zu Z. 10: Durch die unter Punkt I/4 beschriebene Grenzänderung einer Wildregion ist die Neuauflage der planlichen Darstellung über die örtliche Abgrenzung der Wildregionen erforderlich.

Zu Z. 11: Die bisherige Definition der Altersklassen „vom angefangenen Lebensjahr bis zum vollendeten Lebensjahr“ hat in der Jagdpraxis in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten geführt, da dort vorrangig von „Jährigen“ gesprochen wird. Beispielsweise ist ein Gamsbock im achten Lebensjahr tatsächlich erst siebenjährig, und damit nicht der Ernteklasse sondern noch der Mittelklasse zuzuordnen. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, wird die Angabe von „vollen Jahren“ vorgenommen.

Zudem werden folgende Änderungen bei der Altersklasseneinteilung umgesetzt:

a) Gamswild

- Beim Gamswild wird für die Einjährigen eine neue Klasse eingeführt: die Jährlinge (männl. und weibl.). Die Jährlinge sind trotzdem der Jugendklasse zuzuordnen⁷.
- Bei den Böcken wird die Jugendklasse um ein Jahr verlängert (Ein- bis Dreijährige statt Ein- und Zweijährige). Die Mittelklasse umfasst daher nur noch die Vier- bis Siebenjährigen (statt Drei- bis Siebenjährige).

b) Steinwild

- Auch beim Steinwild wird analog zum Gamswild für die Einjährigen eine neue Klasse eingeführt: die Jährlinge (männl. und weibl.). Die Jährlinge sind wie beim Gamswild der Jugendklasse zuzuordnen⁷.
- Die Mittelklasse bei den Böcken wird um zwei Jahre verkürzt: Es werden nur noch die Sechs- bis Neunjährigen (statt Vier- bis Neunjährige) der Mittelklasse zugeordnet. Die Jugendklasse umfasst somit die Ein- bis Fünfjährigen (statt Ein- bis Dreijährige).
- Die bisherige Unterteilung der Mittelklasse (II) wird neu festgesetzt:
untere Mittelklasse:
Sechs- und Siebenjährige (statt Vier- bis Sechsjährige)
obere Mittelklasse:
Acht- und Neunjährige (statt Sieben- bis Neunjährige)
(Bezüglich der Höchstabschüsse in der Mittelklasse siehe auch zu Z. 7)
- Auch bei der Jugendklasse (III) wird zwischen unterer und oberer Ju-

⁷ Die Zuordnung von Jährlingen zur Jugendklasse bedeutet, dass die Behörde im Rahmen der Abschussplanung keine Unterscheidung dieser Altersklassen vorzunehmen hat, aber falls erforderlich - dort wo es zweckmäßig ist - vornehmen kann.

gendsklasse unterschieden:

untere Jugendklasse: Ein- bis Dreijährige

obere Jugendklasse: Vier- und Fünfjährige

- Zu Z. 12: Die Kommission führt in ihrem Mahnschreiben an, dass im § 46 Abs. 3 des Jagdgesetzes die Kriterien des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie beim „Einfangen und lebend in Verkehr bringen von Wild“ nicht richtlinienkonform umgesetzt sind. Außerdem soll die in § 46 Abs. 3 des Jagdgesetzes getroffene Regelung den Vorgaben des Art. 16 der FFH-Richtlinie widersprechen. Weiters wird seitens der Kommission bemängelt, dass mit § 46 in Verbindung mit § 3 des Jagdgesetzes beim „Aussetzen nicht heimischer Arten“ die Vorgaben des Art. 11 der Vogelschutzrichtlinie und des Art. 22 lit. b der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt seien. Insbesondere sei dafür Sorge zu tragen, dass die etwaige Ansiedlung nicht heimischer Vogelarten sich nicht nachteilig auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Die im § 46 Abs. 3 des Jagdgesetzes normierten Voraussetzungen für das Einfangen und lebend in Verkehr bringen von Wild sowie für das Aussetzen von Wild werden daher in einem neuen Paragraphen (37a) gemäß Art. 11 der Vogelschutzrichtlinie und gemäß Art. 22 lit. b der FFH-Richtlinie präzisiert.
- Zu Z. 13: Die Prüfungsgebühr wurde entsprechend der vom 1. Jänner 1995 bis 1. Jänner 2002 eingetretenen Indexsteigerung von 13,2 % und unter Beachtung auf die Deckung der Prüfungskosten festgesetzt.
- Zu Z. 14: Die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission wurde unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Indexsteigerung festgesetzt.
- Zu Z. 15: Die Jägerschaft hat eine Erhöhung des Jagdförderungsbeitrages beantragt. Gesetzlich ist im § 62 Abs 2 des Jagdgesetzes festgelegt, dass die Höhe des Jagdförderungsbeitrages für ein Jahr die Hälfte der Verwaltungsabgabe⁸, die für die Ausstellung der Jagdkarte oder Gästejagdkarte zu entrichten ist, nicht übersteigen darf. Der Antrag der Jägerschaft hält sich an diesen gesetzlichen Rahmen und kann dementsprechend umgesetzt werden.
- Zu Z. 16: Die Abschussliste wird entsprechend der neuen Altersklasseneinteilung angepasst. Für die Unterscheidung von männlichen und weiblichen Kitzen bzw. Kälbern werden eigens Spalten für die Eintragungen vorgesehen. Ebenso werden bei allen Schalenwildarten die Einjährigen in der Abschussliste getrennt erfasst.
Die Differenzierungen
- bei Hasen zwischen Feld- und Schneehasen,

⁸ In der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 51/2001, sind die Tarife über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben für die Ausstellung oder Verlängerung einer Jagd- oder Gästejagdkarte unter den Tarifposten 51 und 52 normiert.

- bei Wildtauben zwischen Ringel- und Türkentauben sowie
 - bei Wildenten zwischen Stock-, Krick-, Tafel- und Reiherenten
- sind im Hinblick auf die Auswertung der Jagdstatistik und der daraus ableitbaren Bestandesentwicklungen notwendig.

Zu Artikel II:

Das Inkraftsetzen im April 2002 ist im Hinblick auf den Beginn des neuen Jagdjahres zweckmäßig. Die Indexanpassungen der Prüfungsgebühren und der Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungskommissionen (für die Jagd- und Jagdschutzprüfung) sowie die Erhöhungen der Jagdförderungsbeiträge werden erst ab 1. Jänner 2003 wirksam.